

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00056 vom 17. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00056

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00056 du 17 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00056 del 17 gennaio 2018

Regeste

Lohnfortzahlung | [Anrechnung von Nebeneinkünften während Lohnfortzahlung] Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz regelt die Anrechnung von Taggeldern der Invalidenversicherung, welche für Arbeitsversuche während krankheits- oder unfallbedingter Dienstaussetzungen ausbezahlt wurden (E. 3.1). Die Beschwerdeführerin hat indessen keinen Arbeitsversuch, sondern eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit bei einem Dritten ausgeübt und dafür keine Taggelder, sondern einen Lohn erhalten. Diese Erwerbstätigkeit ist aufgrund ihres Umfangs und des Beschäftigungsgrads der Beschwerdeführerin als Nebentätigkeit zu qualifizieren. Nebenbeschäftigungen sind zulässig. Damit bleibt von vornherein kein Raum, eine Anrechnung der erzielten Nebeneinkünfte durch Lückenfüllung bzw. Analogieschluss auf § 104 der Vollzugsverordnung abzustützen (E. 4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Die §§ 99 ff. VVO haben die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall zum Gegenstand. Dies entspricht der Regelungskompetenz, welche der Gesetzgeber an den Regierungsrat nach § 43 lit. c PG delegiert hat. Der Verordnunggeber kann daher die Anrechnung von Versicherungsleistungen vorsehen, welche aus Eingliederungsmassnahmen der IV stammen. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin indessen keinen Arbeitsversuch, sondern eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit bei einem Dritten ausgeübt und dafür keine Taggelder, sondern einen Lohn erhalten. Diese Erwerbstätigkeit ist aufgrund ihres Umfangs und des Beschäftigungsgrads der Beschwerdeführerin als Nebentätigkeit zu qualifizieren. Nebenbeschäftigungen sind im Rahmen von § 53 PG zulässig. Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden (§ 53 Abs. 2 PG). Beschwerdegegner und Vorinstanz stützen die angeordnete Anrechnung zu Recht nicht auf diese Bestimmung. Damit bleibt von vornherein kein Raum, eine Anrechnung der erzielten Nebeneinkünfte durch Lückenfüllung bzw. Analogieschluss auf § 104 VVO abzustützen, da insoweit in der Vollzugsverordnung gar keine unvollständige Regelung vorliegt. Die Leistung von Lohnfortzahlung (wie hier wegen Krankheit) und die gleichzeitige Erzielung anderweitiger Erwerbseinkünfte ist nicht per se ausgeschlossen, da auch bloss eine arbeitsplatz- oder berufsbezogene Arbeitsunfähigkeit vorliegen kann.

E. 5.1

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, und die Ausgangsverfügung des Beschwerdegegners vom 28. August 2014 und der vorinstanzliche Entscheid sind aufzuheben. Soweit bereits – trotz aufschiebender Wirkung der Rechtsmittel – eine Anrechnung der Nebeneinkünfte erfolgt sein sollte, sind der Beschwerdeführerin die abgezogenen Beträge zu erstatten.

E. 5.2

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-, sodass die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 VRG). Der obsiegenden Beschwerdeführerin ist zu Lasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die rechtskundige Vertreterin der Beschwerdeführerin nicht als Anwältin zugelassen ist.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: In vermögensrechtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt oder sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (Abs. 2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.